

# Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 12

Limburg, 1. Dezember 2025

<b>Vorsitzender der Vollversammlung des VDD</b> Nr. 462 Bekanntmachung über die Umsetzung der Entsendeordnung für die Vertreter der tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) in die Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts des Verbandes der Diözesen Deutschlands und Aufruf zur Beteiligung der Gewerkschaft(en) 687	Nr. 467 Dekret zur Profanierung der Kirche St. Thomas in Waldems-Esch und des darin befindlichen Altars 690
<b>Bischöfliches Ordinariat</b>	
Nr. 468 Weltmissionstag der Kinder 2025“ („Krippenopfer“) 691	Nr. 469 „Damit sie das Leben haben“ – Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2026) 691
Nr. 470 Überweisung der Sternsingerkollekte 692	Nr. 471 Dienstnachrichten 692
<b>Der Bischof von Limburg</b> Nr. 463 KODA-Beschluss vom 13. Oktober 2025: § 35 AVO Dienstbefreiung 688	
Nr. 464 KODA-Beschluss vom 13. Oktober 2025: Anlage 22 zur AVO - Entgeltordnungen 689	
Nr. 465 KODA-Beschluss vom 13. Oktober 2025: Anlage 11 zur AVO - Jubiläumsordnung 689	
Nr. 466 Änderung der Synodalordnung 690	

---

## Vorsitzender der Vollversammlung des VDD

**Nr. 462 Bekanntmachung über die Umsetzung der Entsendeordnung für die Vertreter der tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) in die Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts des Verbandes der Diözesen Deutschlands und Aufruf zur Beteiligung der Gewerkschaft(en)**

Mit Inkrafttreten der neuen Verbands-KODA-Ordnung in Verbindung mit der Entsendeordnung für den/die Vertreter der Gewerkschaften in die arbeitsrechtliche Kommission des Verbandes der Diözesen Deutschlands (Verbands-KODA) vom 1. Januar 2017 ruft die Verbands-KODA die tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) auf, sich am Entsendeverfahren zu beteiligen. Die Entsendung erfolgt nach dem Ende der neunten Amtsperiode frühestens ab dem 14. September 2026 mit der konstituierenden Sitzung für die neue Amtsperiode.

Die tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) haben gemäß § 5 Abs. 2 i. V. m. § 8 der Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts des Verbandes der Diözesen Deutschlands (Verbands-KODA-Ordnung) in Verbindung mit der Entsendeordnung für die Vertreter der Gewerkschaften die Möglichkeit, Vertreter in diese Kommission auf Mitarbeiterseite für die neue Amtsperiode zu entsenden. Die Gewerkschaften werden hiermit aufgerufen, sich innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntmachung (Anzeigefrist) an der Entsendung von Vertretern in die Kommission zu beteiligen.

Berechtigt zur Entsendung von Vertretern sind Gewerkschaften, die nach ihrer Satzung für Regelungsbereiche oder Teile der Regelungsbereiche der Verbands-KODA örtlich und sachlich zuständig sind. Gewerkschaften, die sich an der Entsendung von Vertretern in die Verbands-KODA beteiligen wollen, zeigen dies gegenüber dem Wahlvorstand über die Kommissionsgeschäftsstelle schriftlich an. Diese Anzeige ist

zu richten an: Herrn Marcel Spahlholz, Verband der Diözesen Deutschlands KÖR, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn

Die Anzeige muss bis zum Ablauf der Anzeigefrist spätestens am 1. Februar 2026 erfolgen. Anzeigen, die nach dieser Frist eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Anzahl der Vertreter, die von den Gewerkschaften entsandt werden, richtet sich grundsätzlich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in den Gewerkschaften zusammengeschlossenen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Zuständigkeitsbereich der Verbands-KODA (Organisationsstärke). Ungeachtet der Organisationsstärke ist gewährleistet, dass mindestens ein Sitz für die Arbeitnehmerkoalition vorbehalten wird. Dies gilt nicht, wenn die Mitarbeit in der Kommission von keiner Arbeitnehmerkoalition beansprucht wird. Weitere Einzelheiten zur Entsendung regeln die §§ 5 Abs. 2 und 8 der Verbands-KODA-Ordnung und die Entsendeordnung (vgl. Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 28. Februar 2017).

In Kraft gesetzt:

Limburg, 14. November 2025 + Dr. Georg Bätzing  
Bischof von Limburg  
Vorsitzender der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands

## Der Bischof von Limburg

### Nr. 463 KODA-Beschluss vom 13. Oktober 2025: § 35 AVO Dienstbefreiung

- A) § 35 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:
- (2) Die Beschäftigten werden unter Fortzahlung der Vergütung aus folgenden Anlässen<sup>1</sup> in nachstehend geregeltem Ausmaß von der Arbeit freigestellt:
- bei Wohnungswchsel der oder des Beschäftigten mit eigenem Hausstand – einen Tag, in Ausnahmefällen – zwei Tage,
  - bei Umzug anlässlich der Versetzung an ei-

nen anderen Ort aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen – bis zu vier Tagen,

- bei kirchlicher Eheschließung oder kirchlicher Segnungfeier einer Partnerschaft der oder des Beschäftigten einen Tag sowie bei zivilrechtlicher Eheschließung der oder des Beschäftigten – einen Tag,
- bei Einsegnung, Erstkommunion und entsprechenden religiösen und weltanschaulichen Feiern sowie bei Eheschließung des Kindes – einen Tag,
- bei der silbernen und bei der goldenen Hochzeit der oder des Beschäftigten<sup>2</sup> – einen Tag,
- bei schwerer Erkrankung
  - der Ehegattin oder des Ehegatten<sup>2</sup>,
  - eines Kindes der oder des Beschäftigten, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, zuhause oder bei einem Krankenhausaufenthalt, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat,
  - eines Kindes der oder des Beschäftigten, das das 14. Lebensjahr vollendet hat,
  - der Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Geschwister, Stiefschwester, wenn nach ärztlicher Bescheinigung die Pflege/Betreuung der oder des Erkrankten unerlässlich ist und die oder der Beschäftigte glaubhaft macht, dass eine andere Person für diesen Zweck nicht sofort zur Verfügung steht, bis zu insgesamt acht Tagen, jedoch nicht mehr als viermal im Kalenderjahr und nicht mehr als vier Tage zusammenhängend. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn entsprechende Ansprüche aus gesetzlichen Regelungen wie insbesondere nach dem SGB oder dem PflegeZG bestehen. Die Nachweispflicht obliegt dem oder der Beschäftigten.
- soweit kein Anspruch nach Buchstabe f) besteht oder im laufenden Kalenderjahr eine Dienstbefreiung nach Buchstabe f) nicht bereits in Anspruch genommen worden ist, bei schwerer Erkrankung der Ehegattin oder des Ehegatten<sup>2</sup> oder einer sonstigen im Haushalt der oder des Beschäftigten lebenden

<sup>1</sup> Aus Anlass bedeutet, dass die Freistellung innerhalb einer Woche vor oder nach dem jeweiligen Anlass erfolgt. Dies gilt nicht für Freistellungen gemäß Buchst. f) und g).

<sup>2</sup> Freistellungen für den oder die genannten Anlässe, werden für Beschäftigte, welche eine Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz bzw. ehe- oder lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaft eingegangen sind, entsprechend gewährt.

Person, wenn die oder der Beschäftigte aus diesem Grunde die Betreuung ihrer oder seiner Kinder, die das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig sind, übernehmen muss, weil eine andere Person für diesen Zweck nicht sofort zur Verfügung steht und kein entsprechender Anspruch nach gesetzlichen Regelungen wie insbesondere nach dem SGB oder dem PflegeZG besteht, bis zu insgesamt acht Tagen, jedoch nicht mehr als viermal im Kalenderjahr und nicht mehr als vier Tage zusammenhängend. Die Nachweispflicht obliegt dem oder der Beschäftigten.

- h) bei Geburt eines leiblichen Kindes – zwei Tage,
- i) bei Übergabe eines Kindes im Rahmen einer Adoption bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres – zwei Tage,
- j) bei Tod/Beerdigung der Ehegattin oder des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder der oder des in ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährtin oder Lebensgefährten oder eines Kindes – vier Tage,
- k) bei Tod/Beerdigung von Eltern, Stiefeltern oder Geschwistern oder Stieffgeschwistern – zwei Tage,
- l) bei Tod/Beerdigung von Großeltern oder Schwiegereltern<sup>2</sup> – einen Tag,
- m) beim 25-, 40- und 50-jährigen Dienstjubiläum – einen Tag.

B) § 35 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

(3) Als Kinder im Sinne des Absatzes 2 gelten auch Pflegekinder und Stiefkinder. Bei Pflegekindern ist eine nachweislich bestehende Pflegschaft zum Zeitpunkt des Anlasses notwendig.

C) Inkrafttreten:

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Limburg, 10. November 2025 + Dr. Georg Bätzing  
Az.: 565AH/62656/25/03/2 Bischof von Limburg

**Nr. 464 KODA-Beschluss vom 13. Oktober 2025: Anlage 22 zur AVO – Entgeltordnungen**

A. Teil A der Allgemeinen Entgeltordnung wird in Punkt 3. Entgeltgruppen 2 bis 12 (Verwaltungsdienst) wie folgt geändert:

- 1. Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 2 erhält folgenden Wortlaut:

Chefsekretärin/Chefsekretär des Offizials, der Bereichsleitungen im Bischöflichen Ordinariat, soweit sie nicht in EG 9a einzugruppieren sind.

- 2. Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 2 erhält folgenden Wortlaut:

Chefsekretärin/Chefsekretär des Bischofs, des Weihbischofs, des Generalvikars, der/ des Bischöflichen Bevollmächtigten, des Ökonomus bzw. der Ökonomin im Bischöflichen Ordinariat.

B. Inkrafttreten:

Die Änderungen treten zum 1. November 2025 in Kraft.

Limburg, 10. November 2025 + Dr. Georg Bätzing  
Az.: 565AH/62656/25/03/4 Bischof von Limburg

**Nr. 465 KODA-Beschluss vom 13. Oktober 2025: Anlage 11 zur AVO – Jubiläumsordnung**

A. § 3 der Anlage 11 zur AVO erhält folgenden Wortlaut:

§ 3 Zuwendung bei kirchlicher Eheschließung und kirchlicher Segnungsfeier

Beschäftigte erhalten anlässlich der kirchlichen Eheschließung oder kirchlichen Segnungsfeier eine Zuwendung in Höhe von 100 Euro.

B. Inkrafttreten:

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Limburg, 10. November 2025 + Dr. Georg Bätzing  
Az.: 565AH/62656/25/03/3 Bischof von Limburg

### Nr. 466 Änderung der Synodalordnung

Die Synodalordnung für das Bistum Limburg (SynO), zuletzt geändert durch Verfügung vom 11. Dezember 2024 (Amtsblatt 2024, S. 486–487), wird mit Wirkung zum 15. November 2025 wie folgt geändert:

1. § 93 Abs. 1 Buchstabe b) SynO erhält folgende Fassung:

„b) Als geborene Mitglieder kraft Amtes:
  - der Generalvikar und der Bischöfliche Bevollmächtigte mit einem Stimmrecht, wobei die Vorgenannten zu Beginn der Amtszeit des Diözesankirchensteuerrates festlegen, wer das Stimmrecht wahrnimmt; bei Nichtteilnahme des Wahrnehmungsberechtigten nimmt die andere Person das Stimmrecht wahr;
  - der Justitiar des Bistums;
  - der Diözesanökonom, der mit beratender Stimme geschäftsführend an den Sitzungen teilnimmt.“
2. In § 93 SynO wird Abs. 4 gestrichen. Der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 4.
3. Gemäß § 13 der Ordnung für das Normsetzungsverfahren (Gesetzgebungsverfahren) im Bistum Limburg ist vorliegende Änderung auf zwei Jahre bis zum 15. November 2027 befristet.

Limburg, 6. November 2025 + Dr. Georg Bätzing  
Az.: 701B/23040/25/01/2 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen  
Kanzler der Kurie

### Nr. 467 Dekret zur Profanierung der Kirche St. Thomas in Waldems-Esch und des darin befindlichen Altars

Hiermit verfüge ich gemäß c. 1222 § 2 CIC zum 25. Januar 2026 die Profanierung der Kirche im Gemeindezentrum St. Thomas in Waldems-Esch, Schwalbacher Straße 2, 65529 Waldems-Esch, sowie gemäß c. 1238 § 1 CIC in Verbindung mit c. 1212 CIC zum gleichen Datum die Profanierung des in ihr errichteten Altares. Die Profanierung tritt mit dem Verlesen dieses Dekretes im Rahmen des letzten Gottesdienstes in dieser Kirche am 25. Januar 2026 in Kraft.

Der Priesterrat wurde am 18. November 2025 angehört.

Der Altar und der Tabernakel sind vor einer weiteren Verwendung zu entfernen, vorhandene Reliquien sind dem Reliquienbeauftragten des Bischofs zur Verwahrung zu übergeben.

Die liturgischen Einrichtungsgegenstände und alle weiteren sakralen Gegenstände, insbesondere Kunstgegenstände, sind in einem Inventar zu verzeichnen und danach aus der Kirche zu entfernen. Sie können entweder an einem würdigen Ort aufbewahrt oder einer anderweitigen Nutzung, etwa in einer anderen Kirche oder Kapelle, zugeführt werden.

#### Begründung

Das Gemeindezentrum mit der Kirche und dem Altar wurden am 8. März 1992 geweiht. Mit der Errichtung wurde das Ziel verfolgt, den dort wohnenden Katholiken in mehrheitlich protestantisch geprägten Ortschaften ein pastorales Angebot und eine kirchliche Heimat zu bereiten. Ein kirchliches Leben in größerem Umfang konnte sich vor Ort aber nie dauerhaft etablieren. Die Katholiken nahmen am kirchlichen Leben in den bisherigen Orten weiterhin teil, sodass sich längerfristig keine größere Zahl an Gläubigen auf den neuen Gottesdienstort hin orientierte. Die Zahl derer, die am gottesdienstlichen Leben teilnahm, war zuletzt stark rückläufig. Seit dem Jahr 2023 werden im Gemeindezentrum keine Gottesdienste mehr gefeiert.

Die Profanierung der Kirche erfolgt nach ausgiebiger Abwägung zukünftiger pastoraler Nutzung im Rahmen des Prozesses „Kirchliche Immobilienstrategie“. Die pastorale Zuständigkeit geht zurück an den Kirchort St. Martin in Idstein. Die Kirchengemeinde beabsichtigt den Verkauf des Gemeindezentrums.

Die Gremien der Pfarrei haben gemäß der „Verfahrensordnung zur Umnutzung und Aufgabe von Kirchen im Bistum Limburg“ vom 7. Juni 2018 (Amtsblatt 2018, 405f.), zuletzt geändert am 29. März 2022 (Amtsblatt 2022, 570), die beabsichtigte Profanierung beraten. Ein Beschluss des Verwaltungsrates liegt vor. Die „AG Umnutzung und Aufgabe von Kirchen“ hat den Antrag beraten, die vorgebrachten Gründe abgewogen und eine Empfehlung für die Profanierung des Gotteshauses ausgesprochen.

Für die regelmäßige Spendung der Sakramente stehen die übrigen Kirchen und Gottesdienstorte der Pfarrei

St. Martin Idsteiner Land zur Verfügung. Das Heil der Seelen ist durch das regelmäßige Gottesdienstangebot in der Pfarrei nicht in Gefahr.

Nach sorgfältiger Würdigung aller Umstände war daher festzustellen, dass die Voraussetzungen für die Profanierung der Kirche im Gemeindezentrum St. Thomas in Waldems-Esch gemäß c. 1222 § 2 CIC erfüllt sind und somit dem Antrag entsprochen werden kann.

Limburg, 25. November 2025 + Dr. Georg Bätzing  
Az.: 613E/54611/24/02/1 Bischof von Limburg

Thomas Schön  
Notar der Kurie

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Der Antrag ist zu richten an den Bischof von Limburg, Domplatz 7, 65549 Limburg a. d. Lahn.

## Bischöfliches Ordinariat

### **Nr. 468 Weltmissionstag der Kinder 2025“ („Krippenopfer“)**

Mit dem Weltmissionstag der Kinder, der weltweit begangen wird, lädt das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ Kinder in Deutschland ein, durch eine persönliche Spende die Lebenssituation von Kindern auf anderen Kontinenten zu verbessern. Unter dem Motto „Kinder helfen Kindern“ wird aus vielen kleinen Gaben eine große Hilfe für Kinder weltweit.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und dem Hochfest Erscheinung des Herrn, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26. Dezember 2025 – 6. Januar 2026). Hierzu stellt das Kindermissionswerk einen Bastelbogen mit Spendenkästchen und Kripplandschaft, ein Begleitheft mit einer Vorlesegeschichte für Kinder und Familien sowie ein Aktionsplakat bereit. Das aktuelle Beispielland ist Bangladesch. Eine katechetische Arbeitshilfe mit Tipps zum Einsatz der Materialien in Schulen, Kindertagesstätten und Gemeinden wird online angeboten: [www.sternsinger.de/wmt](http://www.sternsinger.de/wmt)

Wir bitten, die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder mit dem Hinweis auf das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen. Ebenso bitten wir, das „Krippenopfer“, das in vielen Gemeinden üblich ist, als solches zu vermerken. Hierbei ist auf den Unterschied zur Bischöflichen Aktion Adveniat zu achten. Auf die Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion), die hier von ebenfalls zu unterscheiden ist, wird in besonderen Ankündigungen hingewiesen.

Die Materialien zum Weltmissionstag der Kinder können kostenlos bezogen werden und sind auch im Internet abrufbar.

#### Kontakt und Information:

Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ e.V., Stephanstr. 35, 52064 Aachen, Bestell-Telefon: 0241 44 61-44, [shop.sternsinger.de](http://shop.sternsinger.de), [bestellung@sternsinger.de](mailto:bestellung@sternsinger.de), [www.sternsinger.de/wmt](http://www.sternsinger.de/wmt)

### **Nr. 469 „Damit sie das Leben haben“ – Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2026)**

Am 11. Januar 2026 findet in unserer Diözese die Kollekte für Afrika statt. Diese weltweite Kollekte ist traditionell mit dem Fest der Erscheinung des Herrn verbunden. Bereits im 19. Jahrhundert setzte die Kirche mit der Wahl dieses Termins ein Zeichen gegen Sklaverei und Menschenhandel.

In diesem Jahr lenkt die Aktion den Blick auf den Südsudan und die Arbeit der Sacred Heart Schwestern. Millionen Menschen sind im Südsudan auf der Flucht vor Krieg und Gewalt – auch die Schwestern selbst mussten ihre Heimat im Sudan verlassen. Doch an Rückzug denken sie nicht. Mit großem Engagement führen sie ihre Arbeit fort und stehen den Geflüchteten zur Seite. Inmitten von Unsicherheit und Leid schenken sie den Menschen Halt, Zuversicht und das Vertrauen, dass ein Leben in Würde möglich bleibt.

missio unterstützt mit den Einnahmen der Kollekte die Ausbildung von Novizinnen einheimischer Gemeinschaften wie der Sacred Heart Schwestern – für eine Kirche, die an der Seite der Menschen steht.

Wir danken Ihnen für Ihren Aufruf zur Kollekte am Afrikatag.

Alle Pfarrämter erhalten Anfang Dezember von missio Materialien, die sie bei der Umsetzung der Afrikakol-

lekte unterstützen: Aktionsplakat, Spendentüten zum Auslegen oder als Beilage für den Pfarrbrief. Gebetskarten können kostenfrei in der benötigten Anzahl bei missio bestellt werden.

Gerne können Sie alle Materialien zum Afrikatag direkt bei missio bestellen: Tel.: 0241 7507-350, bestellungen@missio-hilft.de oder im Onlineshop unter shop.missio-hilft.de.

Weitere Informationen und alle Materialien finden Sie unter: [www.missio hilft.de/afrikatag](http://www.missio hilft.de/afrikatag)

#### **Nr. 470 Überweisung der Sternsingerkollekte**

Wie auf dem Kollektenplan angegeben, wird der Ertrag der Sternsingeraktion komplett auf das Konto des Bischöflichen Ordinariats Limburg zu überweisen (siehe Punkt B.3. Rückseite des Kollektenplans).

#### **Nr. 471 Dienstnachrichten**

##### **Priester**

Mit Termin 1. Dezember 2025 wird Pfarrer Uwe MICHLER als Kontaktperson für die LSBTIQ-Seelsorge beauftragt.

Mit Termin 31. Dezember 2025 hat der Provinzial der Pallottiner den Gestellungsvertrag für P. Norbert POSSMANN SAC gekündigt.

Mit Termin 1. Januar 2026 wird P. Michael REMIGIUS SAC mit einem Beschäftigungsumfang von 25 % als Pfarrvikar in der Pfarrei Liebfrauen Westerburg eingesetzt.

Mit Termin 1. Februar 2026 wird Kaplan Dr. Kamil WIĘCEK als Kaplan in der Polnischen Katholischen Gemeinde in Frankfurt und der Pfarrei St. Bonifatius Frankfurt entpflichtet und scheidet aus dem Dienst des Bistums aus.

##### **Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Mit Termin 30. November 2025 wird Dr. Holger DÖRNEMANN als beauftragte Kontaktperson für die LSBTIQ-Seelsorge entpflichtet.

Mit Termin 1. Januar 2026 tritt Gemeindereferentin Martina LANGER in den Ruhestand.

Mit Termin 1. März 2026 tritt Gemeindereferentin Gabriele BRAUN in den Ruhestand.

##### **Weitere Dienstnachrichten**

Mit Termin 1. Dezember 2025 wird Frau Dr. Bernadette SCHWARZ-BOENNEKE mit der Leitung des Beratungs- und Entscheidungsteams Pastoral und Bildung beauftragt.

Mit Termin 30. November 2025 wird Herr Dr. Ralf STAMMBERGER von der Leitung des Beratungs- und Entscheidungsteams Pastoral und Bildung entpflichtet.

Mit Termin 1. Dezember 2025 wird Frau Dr. Bernadette SCHWARZ-BOENNEKE in das Beratungs- und Entscheidungsteam Personal berufen.

Mit Termin 30. November 2025 wird Frau Sonja KARL von der Mitgliedschaft im Beratungs- und Entscheidungsteams Personal entpflichtet.

Mit Termin 1. Dezember 2025 wird Herr Dr. Ralf STAMMBERGER als Mitglied und Leitung in die AG Umnutzung und Aufgabe von Kirchen im Bistum Limburg berufen

Mit Termin 30. November 2025 wird Frau Prof. Dr. Hildegard WUSTMANS als Mitglied und Leitung der AG Umnutzung und Aufgabe von Kirchen im Bistum Limburg entpflichtet.

Mit Termin 1. Dezember 2025 wird Herr Dr. Ralf STAMMBERGER als Mitglied und Leitung der Liturgiekommission berufen.

Mit Termin 30. November 2025 wird Frau Prof. Dr. Hildegard WUSTMANS als Mitglied und Leitung der Liturgiekommission entpflichtet.

Mit Termin 1. Dezember 2025 wird Herr Dr. Ralf STAMMBERGER als Mitglied in die Kunstkommission berufen.

Mit Termin 30. November 2025 wird Frau Prof. Dr. Hildegard WUSTMANS als Mitglied der Kunstkommission entpflichtet.

Mit Termin 1. Dezember 2025 wird Frau Dr. Bernadette SCHWARZ-BOENNEKE als Mitglied und Leitung der Steuerungsgruppe Kita berufen.

Mit Termin 30. November 2025 wird Herr Dr. Ralf STAMMBERGER als Mitglied und Leitung der Steuerungsgruppe Kita entpflichtet.

Mit Termin 1. Dezember 2025 wird Frau Dr. Bernadette SCHWARZ-BOENNEKE zur Vorsitzenden des Aufsichtsrates und Mitglied der Gesellschafterversammlung der St. Hildegard-Schulgesellschaft berufen.

Mit Termin 30. November 2025 wird Herr Dr. Ralf STAMMBERGER als Vorsitzender des Aufsichtsrates und Mitglied der Gesellschafterversammlung entpflichtet.

Mit Termin 1. Dezember 2025 wird Frau Dr. Bernadette SCHWARZ-BOENNEKE als Mitglied des Vorstands der Schulstiftung des Bistums Limburg berufen.

Mit Termin 30. November 2025 wird Herr Dr. Ralf STAMMBERGER als Mitglied des Vorstands der Schulstiftung des Bistums Limburg entpflichtet.

Mit Termin 1. Dezember 2025 wird Frau Dr. Bernadette SCHWARZ-BOENNEKE als Mitglied des Kuratoriums der Stiftung Maria-Ward-Schule berufen.

Mit Termin 30. November 2025 wird Herr Dr. Ralf STAMMBERGER als Mitglied des Kuratoriums der Stiftung Maria-Ward-Schule entpflichtet.

Mit Termin 1. Dezember 2025 wird Frau Dr. Bernadette SCHWARZ-BOENNEKE als Mitglied des Aufsichtsrates der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Förderung von Wissenschaft und Bildung mbH berufen.

Mit Termin 30. November 2025 wird Herr Dr. Ralf STAMMBERGER als Mitglied des Aufsichtsrates der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Förderung von Wissenschaft und Bildung mbH entpflichtet.

Mit Termin 1. Dezember 2025 wird Frau Dr. Bernadette SCHWARZ-BOENNEKE als Mitglied des Verwaltungsrates des Pädagogischen Zentrums der Bistümer im Lande Hessen berufen.

Mit Termin 30. November 2025 wird Herr Dr. Ralf STAMMBERGER als Mitglied des Verwaltungsrates des Pädagogischen Zentrums der Bistümer im Lande Hessen entpflichtet.

Mit Termin 1. Januar 2026 ernennt der Bischof Frau Stephanie KLOIDT zur Vorsitzenden des Vorstands des Diözesan-Bonifatiuswerkes des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken e. V.

